Vereinbarung zur Nachhaltigkeit

zwischen der Volksbank pur eG und ihren Lieferanten und Dienstleistern



– im Folgenden "Auftragnehmer" genannt –

und

Volksbank pur eG Ludwig-Erhard-Allee 1 76131 Karlsruhe

– im Folgenden "Volksbank pur" genannt –

§ 1 Nachhaltigkeits – Bekenntnis der Volksbank pur eG

Für die Volksbank pur nimmt Nachhaltigkeit eine zunehmend wichtige Rolle ein. Nachhaltigkeit bedeutet für uns die gleichberechtigte Anerkennung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte und spiegelt sich demnach auch in unserer Entscheidungsfindung wider. Wirtschaftlicher Erfolg hat daher immer im Einklang mit Umwelt und Gesellschaft zu stehen.

Wir verstehen unseren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung als Teil unserer genossenschaftlichen Idee, die sich sowohl nach innen als auch nach außen durch verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln auszeichnet. Ethische Werte und ein starkes Umweltbewusstsein sind daher unabdingbare Bestandteile unserer Beziehungen gegenüber unseren Kunden, unseren Mitarbeitern, unseren Lieferanten sowie unserer Umwelt. Wir tragen dafür Sorge, dass die Menschen auch zukünftig in einer lebenswerten Region zuhause sind.

Dafür stehen wir:

- Wir handeln verantwortungsvoll, ressourcenschonend und langfristig in unserer Region.
- Wir fördern unsere Mitglieder und unsere Region.
- Wir pflegen mit unseren Vertragspartnern einen partnerschaftlichen Umgang.
- Wir achten geltendes Recht.
- Wir handeln gemäß den Prinzipien des UN Global Compact sowie den ILO Kernarbeitsnormen:
 - Wir achten und unterstützen den Schutz der Menschenrechte im Sinne der Allgemeinen
 Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.
 - o Wir wahren das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.
 - o Wir treten für die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Kinderarbeit ein.
 - Wir setzen uns für die Beseitigung von Diskriminierung jeglicher Art bei Anstellung und Erwerbstätigkeit ein.
 - o Wir treten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Bestechung und Erpressung,
 - o Wir folgen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip.
 - o Wir fördern die Entwicklung eines größeren Umweltbewusstseins.
 - o Wir unterstützen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Nachhaltig und verantwortungsbewusst zu handeln ist für die Volksbank / VR-Bank ein zentrales Unternehmensziel. Wir sind uns unserer sozialen, ökonomischen und ökologischen Verantwortung bewusst und möchten darüber hinaus eine einwandfreie Lieferkette für unsere Kunden sicherstellen.
- (2) Unter anderem die Ziele der Agenda 2030 und des Pariser Klimaabkommens bilden den Rahmen für eine nachhaltige Beschaffungsstrategie. Zur Verankerung dieser Nachhaltigkeitskriterien in den Geschäftsprozessen über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg wird die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Im Folgenden präzisiert die Volksbank pur die Erwartungen an alle Auftragnehmer. Die Erwartungen orientieren sich u. a. an
 - a. den Prinzipien des UN Global Compact (https://www.globalcompact.de/) aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung,

Stand: 12/2023 Seite 2 von 6

- b. der vom BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) verabschiedeten BME-Verhaltensrichtlinie "Code of Conduct" (https://www.bme.de/initiativen/compli-ance/bme-compliance-initiative/ sowie
- c. den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Kernarbeitsnormen) (https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang-de/index.htm).
- (4) Die Volksbank pur betrachtet diese Anforderungen als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung.
- (5) Bei Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen wird die Volksbank pur einen konkreten Maßnahmenplan erstellen. Dieser enthält auch ein Eskalationsschema, das im Extremfall bis zur Kündigung der Geschäftsbeziehung reichen kann. Die Volksbank pur erwartet, dass der Auftragnehmer auch für die Einhaltung dieser Anforderungen durch seine Geschäftspartner und Subunternehmer Sorge trägt, diese thematisiert und abfragt.

§ 3 Nachhaltigkeitserklärung

- (1) Die Volksbank pur bekennt sich zu ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung. Vor diesem Hintergrund werden bei der Bewertung des Angebotes und bei der zukünftigen Abwicklung jederzeit die Prinzipien der Nachhaltigkeit einbezogen.
- (2) Die im Folgenden aufgeführten Erwartungen stellen Mindestanforderungen in diesem Zusammenhang dar und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Volksbank pur erwartet, dass der Auftragnehmer die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen sowie internationalen Standards wahrt und achtet.
- (3) Die Volksbank pur strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit ihren Auftragnehmern an und übernimmt Verantwortung gegenüber den Geschäftspartnern, der Umwelt und der Gesellschaft. Die Volksbank pur erwartet von ihren Geschäftspartnern daher einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

a) Umweltschutz

- a. Der Auftragnehmer sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz. Hierbei erfüllt er mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen und sorgt für eine Minimierung der Umweltbelastungen. Auf Verlangen der Volksbank pur kann der Auftragnehmer einen Nachweis über die dafür eingeleiteten Maßnahmen vorlegen.
- b. Der Auftragnehmer soll ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtssicherheit etabliert haben. Es sollen regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung der Umweltleistung im Rahmen der Geschäftsbeziehung unterbreitet werden sowie Ziele zur Reduzierung der Umweltbelastung definiert werden.
- c. Die Volksbank pur begrüßt, wenn der Auftragnehmer bereits ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagement betreibt bzw. dieses nachweislich aufbaut.

b) Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung

 a. Der Auftragnehmer erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein. Dies gilt insbesondere für Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (https://www.un.org/Depts/german/men-schenrechte/aemr.pdf) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf).

Stand: 12/2023 Seite 3 von 6

- b. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138
 (https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/norma-tiveinstrument/wcms_c138_de.htm). Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen.
 - Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktiziert, toleriert oder unterstützt der Auftragnehmer nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten.
- c. Der Auftragnehmer schließt jede Form der Diskriminierung (z. B. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Auftragnehmer gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein. Der Auftragnehmer sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen.

d) Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen

- a. Der Auftragnehmer zahlt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne ein. Der Auftragnehmer gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.
- b. Der Auftragnehmer gesteht seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

e) Anti-Korruption und Anti-Bestechung

Der Auftragnehmer akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; er lässt sich in keiner Weise darauf ein.

f) Verantwortung in der Lieferkette

- a. Gültige nationale sowie internationale Gesetze und Verordnungen sind über die gesamte Lieferkette hinweg einzuhalten.
- b. Alle durch den Auftragnehmer gelieferten Produkte und Verpackungen müssen den Richtlinien der Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH Verordnung vom Juni 2007; Umsetzung in nationales Recht gemäß REACH Anpassungsgesetz vom 1. Juni 2008) entsprechen; unabhängig davon, ob ein Stoff in der Liste der umweltbezogenen Stoffe als beschränkt oder verboten geführt wird.

Stand: 12/2023 Seite 4 von 6

- c. Alle zum Zwecke des Produktschutzes, der Lagerung oder des Transportes von Gütern durch den Auftragnehmer verwendeten Verpackungen müssen recyclingfähig sein oder einem der gängigen Tauschsysteme angehören. Die einschlägigen Zertifizierungen sind vom Auftragnehmer nachzuweisen.
- d. Bei dem Transport von Waren ist bei der Wahl des Transportmittels darauf zu achten, dass die Umweltbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Dabei ist bei internationalen Produkten der Transport per Schiffstransfer dem der Luftfracht und im kontinentalen Bereich der Bahntransport dem der Verbringung mit dem LKW Vorrang zu geben.
- e. Die Volksbank pur begrüßt den Einsatz erneuerbarer Energien im Zuge des Wertschöpfungsprozesses.
- f. Die Zusammenarbeit mit Herstellern und Händlern, die nachweisbar nach einem der branchenüblichen Prüfsiegel (EMAS, ISO 14001 etc.) zertifiziert oder nach einem der anerkannten Umweltsiegel auditiert sind, wird durch die Volksbank pur präferiert.

§ 4 Abhilfemaßnahmen und Recht zur außerordentlichen Kündigung

a) Abhilfemaßnahmen

Ist die Verletzung einer der oben genannten menschenrechtsbezogenen der umweltbezogenen Erwartungen beim Lieferanten so beschaffen, dass die Volksbank pur sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss die Volksbank pur gem. § 7 LkSG unverzüglich ein Konzept zur Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Dieser enthält auch ein Eskalationsschema, das im Extremfall bis zur Kündigung der Geschäftsbeziehung reichen kann.

Der Auftragnehmer hat bei der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Behebung des Missstandes, mitzuwirken (soweit erforderlich zusammen mit dem Sublieferanten, durch den die Verletzung verursacht wird).

Die Volksbank pur ist berechtigt, während der Bemühungen zur Risikominimierung die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

b) Recht zur außerordentlichen Kündigung

Sofern die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Erwartung von der Volksbank pur als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im unter § 4 a) genannten Konzept erarbeiteten Maßnahme nach Ablauf der im unter § 4 a) genannten Konzept festgelegten Zeit aus Sicht der Volksbank pur keine Abhilfe bewirkt, der Volksbank pur keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint, ist die Volksbank pur berechtigt, die Geschäftsbeziehung außerordentlich zu kündigen.

Stand: 12/2023 Seite 5 von 6

§ 5 Zusicherung des Lieferanten

Die Volksbank pur betrachte die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten als wesentlich für das jeweilige Vertragsverhältnis. Der Auftragnehmer gewährleistet, die in den § 2 bis 4 dargelegten Erwartungen und Verpflichtungen einzuhalten und seine Lieferanten inhaltlich entsprechend zu verpflichten.

Die Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen stellt eine vertragliche Hauptpflicht dar.

Eine Einschränkung der anderen vertraglichen Rechte der Volksbank pur ist mit dieser Regelung ausdrücklich nicht verbunden.

Auftragnehmer	Volksbank pur eG
,	Karlsruhe,
Name(n) in Klarschrift	Name(n) in Klarschrift
 Unterschrift(en)	Unterschriften

Stand: 12/2023 Seite 6 von 6